

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 2

Bielefeld, den 21. Februar

1967

Inhalt:

	Seite		Seite
Rüstzeit für die kirchlichen Verwaltungsbeamten und -angestellten	17	Urkunde über die Teilung der Kirchengemeinde Recklinghausen	21
Lehrgänge für Mitarbeiter in der Jugendarbeit	18	Umpfarrungsurkunde betreffend die Kirchengemeinden Hochlarmark und Bruch	22
Evangelische Unterweisung an berufsbildenden Schulen	18	Umpfarrungsurkunde betreffend die Kirchengemeinden Recklinghausen und Bruch	23
Evangelische Unterweisung an Volksschulen	19	Umpfarrungsurkunde betreffend die Kirchengemeinden Hochlarmark und Recklinghausen	23
Pfarramtlicher Dienst im Südamerika	19	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (12.) Pfarrstelle in den Vereinigten Kirchenkreisen Dortmund	23
Orgel- und Glockensachverständige	19	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (6.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Gütersloh	24
Urkunde über die Teilung der Kirchengemeinde Linden-Dahlhausen	19	Persönliche und andere Nachrichten	24
Urkunde über die Errichtung der Kirchengemeinde Querenburg	20	Erschienene Bücher und Schriften	26
Urkunde über die Teilung der Kirchengemeinde Bruch	21		

Rüstzeit für die kirchlichen Verwaltungsbeamten und -angestellten

Landeskirchenamt Bielefeld, den 29. 1. 1967
Az.: 1553/A 7 a—15

Die diesjährige Rüstzeit für die kirchlichen Verwaltungsbeamten und Angestellten findet statt von

Montag, dem 10. April 1967 (Beginn 16.00 Uhr) bis
Donnerstag, dem 13. April 1967 (Abschluß nach dem
Mittagessen)

im Familienfreizeitheim in Usseln/Waldeck

Montag, den 10. 4. 1967

- 16.00 Uhr Eröffnung der Rüstzeit:
Amtsrat Franke, Gladbeck
- 16.30 Uhr „Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 14. 12. 1965“
— Gedanken über das künftige Verhältnis von Staat und Kirche —
Vizepräsident Dr. Wolf, Bielefeld
- 20.00 Uhr Aussprache- und Fragestunde

Dienstag, den 11. 4. 1967

- 9.00 Uhr Bibelarbeit: Pastor Eberhard Kochs,
Witten
„Der Botschafter und die Botschaft;
(Römer 1, 1—17)
- 10.00 Uhr „Die Bibelkritik und die Verantwortung der kirchlichen Mitarbeiter“
Präses D. Wilm, Bielefeld

- 14.00 Uhr Besichtigung kirchlicher Einrichtungen
- 20.00 Uhr Fragen aus dem Tarif- und Sozialrecht für kirchliche Mitarbeiter:
Verw.-Dir. i. R. Miller, Dortmund

Mittwoch, den 12. 4. 1967

- 9.00 Uhr Bibelarbeit: Pastor Eberhard Kochs,
Witten
„Friede mit Gott“
(Römer 5, 1—11)
- 10.00 Uhr „Hat die Gemeinde die Mission wirklich wiederentdeckt?“
Superintendent Dr. von Stieglitz,
Dortmund
- 16.00 Uhr „Die zusätzliche Altersversorgung für die nichtbeamteten Mitarbeiter im kirchlichen Dienst“
Geschäftsführer Witte, Dortmund
- 20.00 Uhr Fragen aus der Praxis

Donnerstag, den 13. 4. 1967

- 9.00 Uhr Morgenandacht: Amtmann Link, Siegen
- 9.30 Uhr „Mitarbeiter — Mitarbeit im kirchlichen Verwaltungsdienst“
Landeskirchenrat Dr. Martens, Bielefeld.
- 11.30 Uhr Zusammenfassung der Rüstzeit-Themen
Oberinspektor Küthe, Lippstadt
Abreise nach dem Mittagessen.

Anmeldungen sind bis zum 30. März 1967 (unter Angabe des Alters) zu richten an das Volksmissionarische Amt der Evangelischen Kirche von Westfalen in 581 Witten-Ruhr, Wideystr. 26 (Fernruf 2874).

Die Reisekosten werden erstattet.

Der Tagungsbeitrag in Höhe von 40.— DM je Teilnehmer wird von den Kirchengemeinden erbeten und ist bei der Anmeldung an das Volksmissionarische Amt in Witten, Postscheckamt Essen 280 14, zu überweisen.

Das Haus des Synodalverbandes Hamm in Usseln ist zu erreichen:

Mit der Bundesbahn:

- a) Strecke Hagen — Schwerte — Arnsberg — Brilon Wald — Willingen — Usseln (Kurswagen nach Bad Wildungen).
- b) Strecke Bremen — Bassum — Lübbecke — Bielefeld — Paderborn — Brilon Stadt — Brilon Wald — Usseln — Korbach — Frankfurt.
- c) Strecke Lippstadt — Erwitte — Bad Belecke — (Westf. Landeseisenbahn) — Brilon Stadt — Brilon Wald — Willingen — Usseln.

Mit dem Auto:

- a) Bundesstraße 7 — Hagen — Iserlohn — Arnsberg — Brilon — Abzweigung nach Kassel über Willingen — Usseln.
- b) Bundesstraße 1 Dortmund — Soest — Abzweigung nach Brilon, dann weiter wie a)
- c) Paderborn — Büren — Brilon — Willingen — Usseln.

Lehrgänge für Mitarbeiter in der Jugendarbeit

Landeskirchenamt Bielefeld, den 12. 1. 1967
Az.: 1171/C 16—03

Der Westdeutsche Jungmännerbund CVJM, 56 Wuppertal-Barmen, Bundeshöhe 6, führt auf seiner Bildungsstätte Bundeshöhe in jedem Jahr 2 umfangreiche Lehrgänge durch zur gründlicheren Zurüstung ehrenamtlicher Mitarbeiter in der Jugendarbeit der Gemeinden und Vereine. Junge Männer, die sich zum Dienst gerufen wissen und bereit sind, einige Wochen ihres Berufslebens für die Sache Jesu und den Dienst am jungen Mann zu opfern, bitten wir um ihre Anmeldung.

Das Lehrgangsprogramm befaßt sich in erster Linie mit einer gründlichen Einführung in die Bibel. Daneben steht die Ausbildung in den praktischen Dingen der Vereins- und Jugendgruppenarbeit. Das Programm enthält die Sachgebiete: Bibelkunde, Glaubenslehre, Praktische Übungen, Persönlichkeitsbildung, CVJM-Praxis, Gruppenpädagogik, Jugendpsychologie, Sport.

Termine: 2. bis 29. April 1967 Mitarbeiterseminar,
1. Nov.—2. Dez. 1967 Mitarbeiterseminar.

Der Teilnehmerbeitrag für den ganzen Monat beträgt 250,— DM. Der Betrag kann aus der Kirchenkasse in Ausführung des Haushaltstitels „Jugendarbeit“ entnommen werden.

Evangelische Unterweisung an berufsbildenden Schulen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 21. 1. 1967
Az.: 32686/C 9—08 a Beih.

Nachstehenden Erlaß des Herrn Kultusministers zur Durchführung des Abrechnungsverfahrens bei der Anwendung der „Vereinbarung“ geben wir bekannt:

„Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Z B 1—2—23/06 — 944/66

Düsseldorf, den 8. Dezember 1966

An den
Regierungspräsidenten
Arnsberg

Betr.: Vereinbarung zwischen dem Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen einerseits und der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche andererseits, betreffend die Erteilung des Religionsunterrichts an den berufsbildenden Schulen vom 20. 12. 1961 (ABl. KM. NW. 1962 S. 3);

hier: Anwendung des § 7 Ziff. 2.

Bezug: Runderlaß vom 13. 4. 1965 — Z B/3 — 23/06 — 217/65 — und Bericht vom 9. 11. 1966 — 44.2.5 —

Nach Anlage 2 a des Vergütungstarifvertrages Nr. 5 zum Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 1. Juli 1966 beträgt der Höchstbetrag der Grundvergütung der Vergütungsgruppe IV b ab 1. 4. 1966 945,— DM. Der Betrag von 945,— DM wird gezahlt, wenn ein Angestellter bei seiner Einstellung das 39. Lebensjahr bereits vollendet hat. Den Evangelischen Landeskirchen ist daher ab 1. 4. 1966 für den in § 7 Ziff. 2 der Vereinbarung vom 20. 12. 1961 genannten Personenkreis der Höchstbetrag der Grundvergütung der Vergütungsgruppe IV b BAT nach der Anlage 2 a unter Hinzurechnung von 2½ Steigerungsbeträgen nach der Anlage 1 a des Vergütungstarifvertrages Nr. 5 zum Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 1. 7. 1966 (945,— DM + 42,— DM + 42,— DM + 21,— DM = 1 050,— DM) als Pauschalvergütung zu erstatten.

Nach Anlage 2 b des Vergütungstarifvertrages Nr. 5 zum Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 1. 7. 1966 beträgt der Höchstbetrag der Grundvergütung der Vergütungsgruppe IV b BAT ab 1. 10. 1966 962,— DM. Der Betrag von 962,— DM wird gezahlt, wenn ein Angestellter bei seiner Einstellung das 41. Lebensjahr bereits vollendet hat. Somit wäre den Evangelischen Landeskirchen ab 1. 10. 1966 für den in § 7 Ziff. 2 der Vereinbarung vom 20. 12. 1961 genannten Personenkreis der Höchstbetrag der Grundvergütung der Vergütungsgruppe IV b BAT nach der Anlage 2 b unter Hinzuziehung von 1½ Steigerungsbeträgen nach der Anlage 1 a des Vergütungstarifvertrages Nr. 5 zum Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 1. 7. 1966 (962,— DM + 42,— DM + 21,— DM = 1 025,— DM) als Pauschalvergütung zu erstatten.

Eine Herabsetzung der zu erstattenden Pauschalvergütung ab 1. 10. 1966 von 1 050,— DM auf 1 025,— DM würde dem Sinn und Zweck der Vereinbarung vom 20. 12. 1961 widersprechen. Ich bin daher damit einverstanden, daß den Evangelischen Landeskirchen ab 1. 10. 1966 für den in § 7 Ziff. 2 der Vereinbarung vom 20. 12. 1961 genannten Personenkreis der Höchstbetrag der Grundvergütung der Vergütungsgruppe IV b BAT nach der Anlage 2 b unter Hinzurechnung von 1½ Steigerungsbeträgen nach der Anlage 1 a des Vergütungstarifvertrages Nr. 5 zum Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 1. 7. 1966 und einer Ausgleichszulage zur Besitzstandswahrung in Höhe von 25,— DM (962,— DM + 42,— DM + 21,— DM + 25,— DM = 1 050,— DM) als Pauschalvergütung erstattet wird.

An die Regierungspräsidenten
in Aachen, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster

Vorstehenden Abdruck übersende ich zur gefl. Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Auftrag
gez. Dr. Joerres“

Evangelische Unterweisung an Volksschulen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 2. 2. 1967
Az.: 31623/C 9—08

Der Herr Kultusminister hat im Schreiben vom 1. 12. 1966 — Az.: II A 4. 30—10/32 Nr. 389/66 — der Schulabteilung der Evangelischen Kirche im Rheinland Nachstehendes mitgeteilt und hiervon den Landeskirchenämtern in Bielefeld und Detmold Kenntnis gegeben.

„Mit Ihnen bin ich der Auffassung, daß in den Fällen, in denen es wegen Lehrermangels nicht möglich ist, die volle Stundenzahl im Fach Evangelische Unterweisung zu erteilen, Kürzungen der vorgesehenen Stundenzahl in den 1. bis 5. Klassen möglichst vermieden werden sollten. Dagegen halte ich unumgängliche Kürzungen der Stundenzahlen in dem genannten Fach von der 6. Klasse an in beschränktem Umfange für vertretbar. Es ist jedoch sicherzustellen, daß wöchentlich mindestens zwei Unterrichtsstunden im Fach Evangelische Unterweisung erteilt werden.“

Ich habe den Regierungspräsidenten einen Abdruck dieses Schreibens übersandt mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.“

Pfarramtlicher Dienst in Südamerika

Landeskirchenamt Bielefeld, den 26. 1. 1967
Az.: 2162/67 — C 3—37

Der Vorsitzende des Kuratoriums für die Ausbildung zum pfarramtlichen Dienst in Südamerika weist auf folgendes hin:

„Im Seminar der Rheinischen Mission in Wuppertal werden Pfarrer für Südamerika ausgebildet.

Aufgenommen werden:

- a) Bewerber mit Mittlerer Reife und abgeschlossener Berufsausbildung,

- b) sprachbegabte Bewerber mit Volksschulabschluß und abgeschlossener Berufsausbildung.

Gewährung von Stipendien. Nach angemessener Dienstzeit im Ausland Berufung zum Pfarrer in der Heimat möglich.

Näheres durch die Leitung des Missionsseminars in Wuppertal-Barmen, Missionsstr. 9.“

Orgel- und Glockensachverständige

Landeskirchenamt Bielefeld, den 16. 1. 1967
Az.: 32265/A 8—11

In Ergänzung unserer Bekanntgabe vom 9. 2. 1962 (KABl. S. 45) weisen wir darauf hin, daß sich die Anschrift unseres Orgel- und Glockensachverständigen für die Kirchenkreise Bochum, Dortmund-Mitte, Dortmund-Nordost, Dortmund-Süd, Dortmund-West, Hagen, Hattingen-Witten, Herne, Gelsenkirchen, Lüdenscheid, Lünen, Plettenberg, Schwelm, Siegen, Unna und Wittgenstein, Kirchenmusikdirektor Hans Königsfeld, geändert hat. Herr Königsfeld hat seit dem 21. 12. 1966 folgende Anschrift:

5900 Siegen-Trupbach, Heldenbacher
Str. 4

und ist unter der Telefonnummer in Siegen (0271) 20079 zu erreichen.

Urkunde über die Teilung der Evangelischen Kirchengemeinde Linden-Dahlhausen

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Linden-Dahlhausen wird in folgende Kirchengemeinden geteilt:

- a) Evangelische Kirchengemeinde Linden
- b) Evangelische Kirchengemeinde Dahlhausen
- c) Evangelische Kirchengemeinde Oberdahlhausen.

(2) Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Linden verläuft wie folgt:

Sie verläuft im Süden entlang der Stadtgrenze Bochum-Hattingen, überquert die Hattinger Straße, Wuppertaler Straße und stößt in nordöstlicher Richtung auf die Gemarkungsgrenze Sundern-Weitmar. Sie folgt dieser Gemarkungsgrenze, überquert die Hattinger Straße, Nevelstraße, Munscheider Damm und trifft an der Eisenbahnlinie Weitmar-Dahlhausen auf die Wattenscheider Grenze (Munscheid). Sie folgt der Eisenbahnlinie in südwestlicher Richtung bis zu der Stelle, an der die Gemarkungsgrenze scharf nach Südosten abbiegt. Von hier verläuft die Grenze in südlicher Richtung über die Hasenwinklerstraße und trifft in Höhe des Sportplatzes auf die Dahlhauser Gemarkungsgrenze.

(3) Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Dahlhausen verläuft wie folgt:

Sie verläuft vom Westen in südöstlicher Richtung und deckt sich mit der Stadtgrenze der kreisfreien Stadt Bochum bis zur Winzerstraße. Von der

Winzerstraße verläuft die Grenze in Übereinstimmung mit der Gemarkungsgrenze in nordwestlicher Richtung über die Lewackerstraße, Ferdinand-Krüger-Straße, Am Krüzweg. Sie biegt dann immer noch in Übereinstimmung mit der Gemarkungsgrenze, in nördlicher Richtung ab, stößt in Höhe des Hauses Nr. 63 auf die Dr.-C.-Otto-Straße, biegt nach Osten ab bis zur Kreuzung „Auf dem Pfade“. Sie verläuft von hier in nördlicher Richtung, abweichend von der Gemarkungsgrenze, die Straße „Auf dem Pfade“ einbeziehend, bis zur Keilstraße. Sie folgt weiter der Gemarkungsgrenze in ihrem östlichen und nördlichen Verlauf bis zur Straße „Im Wolfsfeld“. Hier biegt sie in östlicher Richtung ab, überquert den Brannenweg und schließt den Sportplatz ein. Sie verläßt die Gemarkungsgrenze, überquert in nördlicher Richtung die Hasenwinklerstraße und schließt dabei das Haus Nr. 67 für Dahlhausen ein. Sie stößt in Höhe der Eisenbahnlinie wieder auf die Gemarkungsgrenze, folgt der Eisenbahnlinie in südwestlicher Richtung, die Straße „Am Sattelgut“ einbeziehend, bis zur Kreuzung Kniestraße. Hier überquert die Grenze die Eisenbahnlinie und verläuft nördlich der Straße „Am Alten General“ in westlicher Richtung bis zur Kassenberger Straße Nr. 39. Von hier stößt sie in nördlicher Richtung auf die Straße „Im Berge“, wo die Häuser 1 b und 1 c für Dahlhausen eingeschlossen werden. Sie verläuft dann in nordwestlicher Richtung bis zur Scharpenseelstraße 56, überquert die Straße „Im Stapel“ in nordnordwestlicher Richtung und verläuft weiter in nordwestlicher Richtung entlang der oberen Waldgrenze bis ca. 360 m südlich des Sudholzweges, von dort in südwestlicher Richtung bis zum Schnittpunkt Dr.-C.-Otto-Straße — Bochumer Stadtgrenze.

(4) Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Oberdahlhausen verläuft wie folgt:

Sie verläuft im Norden an der kommunalen Grenze Essen-Wattenscheid, den Sudholzweg einschließend, in nordöstlicher Richtung. Sie deckt sich bis nach Munscheid mit der Wattenscheider Kommunalgrenze und stößt auf die Eisenbahnlinie Weitmar — Dahlhausen. Von hier folgt sie nördlich der Eisenbahnlinie in südwestlicher Richtung bis zur Straße „Am Alten General“. Sie verläuft dann in nordwestlicher Richtung und umfaßt die Straßen Dahlhauser Höhe, Altendorfer Weg, Dumbergweg, Kassenberger Straße 40 bis Schluß, „Im Berge“, ausgenommen die Häuser 1 b und 1 c, und verläuft in nordwestlicher Richtung weiter über die Scharpenseelstraße, die vom Hause Nr. 108 bis Schluß nach Oberdahlhausen gehört, überquert die Straße „Im Stapel“ in nordnordwestlicher Richtung und verläuft weiter in nordwestlicher Richtung entlang der oberen Waldgrenze bis ca. 300 m südlich des Sudholzweges, von dort in südwestlicher Richtung bis zum Schnittpunkt Dr.-C.-Otto-Straße — Essener Stadtgrenze.

§ 2

Die 5 Pfarrstellen der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Linden-Dahlhausen gehen auf die neuen Kirchengemeinden wie folgt über:

- a) die 1. und 3. Pfarrstelle als 1. und 2. Pfarrstelle auf die Evangelische Kirchengemeinde Linden;
- b) die 2. und 5. Pfarrstelle als 1. und 2. Pfarrstelle

auf die Evangelische Kirchengemeinde Dahlhausen;

- c) die 4. Pfarrstelle als 1. Pfarrstelle auf die Evangelische Kirchengemeinde Oberdahlhausen.

§ 3

Für die Vermögensauseinandersetzung gilt der Beschluß des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Linden-Dahlhausen vom 20. Oktober 1966.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Bielefeld, den 16. Dezember 1966.

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.)

D. Wilm

Az.: 30717/Linden-Dahlhausen 1 a

Urkunde

„Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld vom 16. 12. 1966 vollzogene Teilung der Kirchengemeinde Linden-Dahlhausen in die Kirchengemeinden Bochum-Linden, Bochum-Dahlhausen und Bochum-Oberdahlhausen wird hierdurch für den staatlichen Bereich anerkannt.“

Arnsberg, den 3. Januar 1967

(L.S.)

Der Regierungspräsident

Im Auftrage

gez. Unterschrift

GZ.: 44. 6. Nr. B 4 E

Urkunde über die Errichtung einer Kirchengemeinde

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Die evangelischen Bewohner des in der anliegenden Karte näher bezeichneten Gebietes der Evangelischen Kirchengemeinde Uemmingen, Kirchenkreis Bochum, werden aus der Evangelischen Kirchengemeinde U e m m i n g e n ausgepfarrt und zu einer neuen Kirchengemeinde mit dem Namen Evangelische Kirchengemeinde Q u e r e n b u r g vereinigt.

Die anliegende Karte, aus der die Grenzen hervorgehen, ist Bestandteil der Urkunde.

§ 2

Die bisherige 2. und 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Uemmingen gehen als 1. und 2. Pfarrstelle auf die Evangelische Kirchengemeinde Querenburg über.

§ 3

Die Vermögensauseinandersetzung der Evangelischen Kirchengemeinde Uemmingen und der Evangelischen Kirchengemeinde Querenburg erfolgt gemäß dem Beschluß des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Uemmingen vom 30. Juni 1966.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Bielefeld, den 30. November 1966

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.)

In Vertretung

Dr. Wolf

Az.: 29732 II/Uemmingen 1a

Urkunde

„Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld vom 30. 11. 1966 vollzogene Errichtung der Kirchengemeinde Bochum-Querenburg wird hierdurch für den staatlichen Bereich anerkannt.“

Arnsberg, den 3. Januar 1967

Der Regierungspräsident

(L. S.)

Im Auftrage

gez. Unterschrift

GZ.: 44. 6. Nr. B 18 E

Urkunde über die Teilung der Evangelischen Kirchengemeinde Bruch

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Bruch, Kirchenkreis Recklinghausen, wird in folgende Kirchengemeinden geteilt:

- a) Evangelische Kirchengemeinde Bruch
- b) Evangelische Philipp-Nicolai-Kirchengemeinde Recklinghausen.

§ 2

Die Grenzen zwischen den neugebildeten Kirchengemeinden verlaufen wie folgt:

Am Schnittpunkt der neuen B 51 mit der Bundesautobahn beginnend, verläuft die Grenze in nordöstlicher Richtung mit der Autobahn bis zur Abfahrt Recklinghausen, wendet sich dann nach Süden, dem Vorfluter entlang, bis zur Südwest-Ecke des Grundstückes der Eisenbahnwerkstatt König-Ludwig, von dort nach Osten der südlichen Grenze dieses Grundstückes entlang bis zum Schimmelsheider Park, an dessen Westrand entlang in südlicher Richtung und schneidet die König-Ludwig-Straße zwischen den Häusern Nr. 53 u. 55 bzw. 64 u. 66. Südlich dieser Straße wendet sich die Grenze nach Osten, bis zur Straße Am Südpark. Entlang dieser Straße — die Häuser beiderseitig der Philipp-Nicolai-Gemeinde überlassend — verläuft die Grenze nach Süden bis zur Prestonstraße, dort wendet sie sich nach Osten — die Häuser beiderseitig der Prestonstraße der Philipp-Nicolai-Gemeinde belassend — bis zur Königstraße, biegt hier nach Süden — die Häuser beiderseitig der Philipp-Nicolai-Gemeinde belassend — und schneidet die Marienstraße zwischen den Häusern Nr. 123 und 125 bzw. 118 u. 120, verläuft weiter in südlicher Richtung entlang der Ziegelstraße — die Häuser beiderseitig der Philipp-Nicolai-Gemeinde überlassend — bis zur Emscher.

§ 3

Die 5 Pfarrstellen der Evangelischen Kirchengemeinde Bruch gehen auf die neuen Kirchengemeinden wie folgt über:

- a) auf die Evangelische Kirchengemeinde Bruch die 1., 2. und 4. Pfarrstelle als deren 1. bis 3. Pfarrstelle;
- b) auf die Evangelische Philipp-Nicolai-Kirchengemeinde Recklinghausen die 3. und 5. Pfarrstelle als deren 1. und 2. Pfarrstelle.

§ 4

Für die Vermögensauseinandersetzung gilt der Beschluß des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Bruch vom 20. Mai 1966.

§ 5

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Bielefeld, den 30. November 1966

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.)

In Vertretung

Dr. Wolf

Az.: 19222/Bruch 1 a

Anerkennung

Die durch Urkunde der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 30. November 1966 — Az.: 19222/Bruch 1 a vollzogene Teilung der Evangelischen Kirchengemeinde Bruch, Kirchenkreis Recklinghausen in die Evangelische Kirchengemeinde Bruch und in die Evangelische Kirchengemeinde Philipp-Nicolai-Kirchengemeinde Recklinghausen wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

Münster, den 16. Dezember 1966.

Der Regierungspräsident

In Vertretung:

(L.S.)

gez. Unterschrift

Urkunde über die Teilung der Evangelischen Kirchengemeinde Recklinghausen

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Recklinghausen, Kirchenkreis Recklinghausen, wird in folgende Kirchengemeinden geteilt:

- a) Evangelische Kirchengemeinde Recklinghausen-Altstadt
- b) Evangelische Kirchengemeinde Recklinghausen-Hillerheide
- c) Evangelische Johannes-Kirchengemeinde Recklinghausen.

§ 2

Die Grenzen der neugebildeten Kirchengemeinden werden wie folgt festgesetzt:

- a) Die Evangelische Kirchengemeinde Recklinghausen-Altstadt wird begrenzt:

im Süden durch die Autobahn vom Schnittpunkt mit der Bahnlinie Wanne-Eickel/Münster bis zur westlichen Stadtgrenze, im Westen, Norden und im Osten bis zur Nordwestecke der Parzelle 178/7, Flur 90 durch die Stadtgrenze, durch eine Linie in 400 m Abstand parallel nördlich des Nordcharweges bis zur Bahnlinie Wanne-Eickel/Münster, durch die Bahnlinie Wanne-Eickel/Münster bis zum Kunibertitor, durch die Bahnlinie Hamm/Osterfeld bis zur Einmündung in die Bahnlinie Wanne-Eickel/Münster, durch die Bahnlinie Wanne-Eickel/Münster bis zur Autobahn.

- b) Die Evangelische Kirchengemeinde Recklinghausen-Hillerheide wird begrenzt:

durch die Bahnlinie Wanne-Eickel/Münster von der Autobahn bis zur Bahnlinie Hamm/Osterfeld, durch die Bahnlinie Hamm/Osterfeld bis zum früheren Beckbruchweg, durch den früheren Beckbruchweg, durch die Straße Hillen ausschließlich, durch die Reißingstraße ausschließlich, durch einen in Süd-Nord-Richtung verlaufenden Feldweg 130 m östlich der Straße Neu-Hillen von der Straße Am Quellberg an bis zur geplanten L 628, durch die geplante L 628 bis zum Schnittpunkt mit der Douai-Straße, durch die Douai-Straße bis zum Hohen Steinweg, durch den Hohen Steinweg ausschließlich bis zur Castroper Straße, durch die Castroper Straße von Nr. 324 an ausschließlich bis zur Berghäuser Straße, durch die Berghäuser Straße ausschließlich bis zur Alten Grenzstraße, durch die Alte Grenzstraße ausschließlich bis zur Autobahn, durch die Autobahn bis zur Bahnlinie Wanne-Eickel/Münster.

- c) Die Evangelische Johannes-Kirchengemeinde Recklinghausen wird begrenzt:

durch die Bahnlinie Hamm/Osterfeld vom früheren Beckbruchweg an bis zum Kunibertitor, durch die Bahnlinie Wanne-Eickel/Münster vom Kunibertitor bis zu einem Punkt 400 m nördlich des Nordcharwegs, durch eine Linie in 400 m Abstand parallel nördlich des Nordcharwegs bis zur Stadtgrenze (Nordwestecke der Parzelle 178/7, Flur 90), durch die Stadtgrenze bis zur Südostecke der Parzelle 513, Flur 1, durch die südliche Begrenzungslinie des Verwaltungsbezirkes 418 bis zur Esseler Straße, durch einen in westlicher Richtung verlaufenden Feldweg von der Esseler Straße bis zu einem in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Weg, durch einen in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Weg bis zum Lohweg, durch den Lohweg bis zur südöstlichen Grenze des Verwaltungsbezirkes 110, durch die südöstliche Begrenzungslinie des Verwaltungsbezirkes 110 vom Lohweg bis zur geplanten L 628, durch die geplante L 628 bis zu einem in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Feldweg 130 m östlich der Straße Neu-Hillen, durch einen 130 m östlich der Straße Neu-Hillen in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Feldweg bis zur Straße Am Quellberg, durch die Reißingstraße einschließlich, durch die Straße Hillen einschließlich, durch den früheren Beckbruchweg bis zur Bahnlinie Hamm/Osterfeld.

§ 3

Die 8 Pfarrstellen der Evangelischen Kirchengemeinde Recklinghausen gehen auf die neuen Kirchengemeinden wie folgt über:

- a) auf die Evangelische Kirchengemeinde Recklinghausen-Altstadt
die 1., 2., 5. und 7. Pfarrstelle
als deren 1. bis 4. Pfarrstelle;
- b) auf die Evangelische Kirchengemeinde Recklinghausen-Hillerheide
die 3. und 6. Pfarrstelle
als deren 1. und 2. Pfarrstelle;
- c) die Evangelische Johannes-Kirchengemeinde Recklinghausen
die 4. und 8. Pfarrstelle
als deren 1. und 2. Pfarrstelle.

§ 4

Für die Vermögensauseinandersetzung gilt der Beschluß des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Recklinghausen vom 21. Juni 1966.

§ 5

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Bielefeld, den 30. November 1966.

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L.S.) Dr. Wolf

Az.: 19221/Recklinghausen 1a

Anerkennung

Die durch Urkunde der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 30. November 1966 Az.: 19221/Recklinghausen 1 a vollzogene Teilung der Evangelischen Kirchengemeinde Recklinghausen, Kirchenkreis Recklinghausen, in die Kirchengemeinden

- a) Evangelische Kirchengemeinde Recklinghausen-Altstadt
b) Evangelische Kirchengemeinde Recklinghausen-Hillerheide
c) Evangelische Johannes-Kirchengemeinde Recklinghausen

wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

Münster, den 20. Dezember 1966.

Der Regierungspräsident

In Vertretung

(L.S.) gez. Unterschrift

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die evangelischen Bewohner der Waldstraße (westliche Straßenseite) zwischen der Autobahn und der Bahnlinie Wanne-Eickel—Münster, der Salentinstraße zwischen der Waldstraße und der neu erbauten Bundesstraße 51, der Vinckestraße zwischen der Waldstraße und der neu erbauten Bundesstraße 51, werden aus der Evangelischen Kirchengemeinde Hochlarmark ausgepfarrt und in die Evangelische Kirchengemeinde Bruch eingepfarrt.

§ 2

Die neue Grenze zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Hochlarmark und der Evangelischen Kirchengemeinde Bruch läuft nunmehr über die neuerbaute Bundesstraße 51 zwischen der Autobahn und der Theodor-Körner-Straße, über die Theodor-Körner-Straße zwischen der neuerbauten Bundesstraße 51 und der Bahnlinie Wanne-Eickel—Münster.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.
Bielefeld, den 28. November 1966

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung
Dr. Wolf

(L.S.)

Az.: 20624/A 5—05 b Hochlarmark/Bruch

Anerkennung

Die durch Umpfarrungsurkunde der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. November 1966 — Az. 20624/A 5—05 b Hochlarmark/Bruch — vollzogene Umpfarrung von Gemeindegliedern zwischen den Evangelischen Kirchengemeinden Hochlarmark und Bruch wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

44 Münster, den 15. Dezember 1966

Der Regierungspräsident

In Vertretung
gez. Unterschrift

(L.S.)

44. 6. Re 25

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die evangelischen Bewohner der Grundstücke Herner Straße 243 und 249, Berghäuser Straße 7—183 (ungerade Nummern) und des Schreiberweges werden aus der Evangelischen Kirchengemeinde Recklinghausen ausgepfarrt und in die Evangelische Kirchengemeinde Bruch eingepfarrt.

§ 2

Die evangelischen Bewohner der Bergmanns-sonne, der Berghäuser Straße (gerade Nummern) nördlich der Autobahn bis zum Schnittpunkt Alte Grenzstraße—Blitzkuhlenstraße zwischen Berghäuser Straße und Alte Grenzstraße werden aus der Evangelischen Kirchengemeinde Bruch ausgepfarrt und in die Evangelische Kirchengemeinde Recklinghausen eingepfarrt.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.
Bielefeld, den 22. November 1966

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L.S.)

D. Wilm

Az.: 20623/A 5—05 b Bruch/Recklinghausen

Anerkennung

Die durch Umpfarrungs-Urkunde der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 22. November 1966 — Az.: 20623/A 5 — 05 b Bruch/Recklinghausen — vollzogene Umpfarrung von Gemeindegliedern zwischen den Evangelischen Kirchengemeinden Bruch und Recklinghausen wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

Münster (Westf.), den 6. Dezember 1966

Der Regierungspräsident

In Vertretung:
gez. Unterschrift

(L.S.)

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die evangelischen Bewohner des Gebietes, das begrenzt wird durch die Franziskanerstraße, die Straße am Leiterchen im Norden, durch die Waldstraße im Osten, durch die Autobahn im Süden, durch die Stadtgrenze im Westen, werden aus der Evangelischen Kirchengemeinde Hochlarmark ausgepfarrt und in die Evangelische Kirchengemeinde Recklinghausen eingepfarrt.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.
Bielefeld, den 28. November 1966

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung
Dr. Wolf

(L.S.)

Az.: 20622/A 5—05 b Hochlarmark/Recklinghausen

Anerkennung

Die durch Umpfarrungsurkunde der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. November 1966 — Az. 20622/A 5—05 b Hochlarmark/Recklinghausen — vollzogene Umpfarrung von Gemeindegliedern zwischen den Evangelischen Kirchengemeinden Hochlarmark und Recklinghausen wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

44 Münster, den 22. Dezember 1966

Der Regierungspräsident

In Vertretung
gez. Unterschrift

(L.S.)

44. 6 Re 25

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 89 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In den Vereinigten Kirchenkreisen Dortmund und wird eine weitere (12.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.
Bielefeld, den 19. Januar 1967

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

Dr. Wolf

(L.S.)

Az.: 28454/Dortmund VI/12

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 89 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Gütersloh wird eine weitere (6.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.
Bielefeld, den 6. Januar 1967

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

D. Wilm

(L.S.)

Az.: 23816/Gütersloh VI/6

Persönliche und andere Nachrichten

Bestätigt sind

die von der Kreissynode des Kirchenkreises Wittgenstein am 9. Januar 1967 vollzogenen Wahlen des Pfarrers Reinhardt H e n r i c h, Erndtebrück, zum Superintendenten des Kirchenkreises Wittgenstein und des Pfarrers Eberhard N e l l e, Arfeld, zum 2. Stellvertreter des Synodalassessors des Kirchenkreises Wittgenstein.

Zu besetzen sind

die durch Eintritt des Pfarrers Friedrich in den Ruhestand zum 1. April 1967 frei werdende 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde A l s w e d e, Kirchenkreis Lübbecke. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Lübbecke an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Lothar Krumme zum Pfarrer der Kirchengemeinde Bergkirchen erledigte 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde B r a k e, Kirchenkreis Bielefeld. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche

sind durch den Herrn Superintendenten in Bielefeld an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Dr. Reinhold Koch zum Pfarrer der Kirchengemeinde Bonn-Mitte erledigte Pfarrstelle der Kirchengemeinde D a h l, Kirchenkreis Hagen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Hagen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Gerhard Spangenberg in den Ruhestand zum 1. Januar 1967 frei gewordene Pfarrstelle der Kirchengemeinde D ü l m e n, Kirchenkreis Steinfurt. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gronau an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete 4. Pfarrstelle der M a r t i n s - Kirchengemeinde E s p e l k a m p, Kirchenkreis Lübbecke, mit einer Pastorin. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Lübbecke an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch Eintritt des Pfarrer Tunkel in den Ruhestand erledigte 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde E v i n g, Kirchenkreis Dortmund-Nordost. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Dortmund-Kirchderne an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Helmut Mosch zum Pfarrer der Kirchengemeinde Rödgen erledigte 2. Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde H a g e n, Kirchenkreis Hagen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Hagen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus;

die durch Berufung des Pfarrers Ernst-Ludwig Wisseler in die Evangelische Kirche im Rheinland zum 1. 4. 1967 frei werdende 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde H e l l e r s e n - L o h, Kirchenkreis Lüdenscheid. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Lüdenscheid an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde H e v e n, Kirchenkreis Hattingen-Witten. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Witten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde L a n g e n d r e e r - S ü d, Kirchenkreis Bochum. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Bochum an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Heinz-Gerhard Schünemann in die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau erledigte 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Marl, Kirchenkreis Recklinghausen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Recklinghausen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete 9. Pfarrstelle der St. Marien-Kirchengemeinde Minden, Kirchenkreis Minden. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Minden an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Karl Frederking in den Ruhestand zum 1. 4. 1967 frei werdende Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neuengeke, Kirchenkreis Soest. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Lippstadt an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Gottfried Cremer zum Pfarrer der St. Johannis-Kirchengemeinde Vlotho zum 1. 3. 1967 frei werdende 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Resse, Kirchenkreis Gelsenkirchen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gelsenkirchen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Hasso Dolgner zum Pfarrer der Kirchengemeinde Weimar, Kirchenkreis Bochum, zum 1. März 1967 frei werdende Pfarrstelle der Kirchengemeinde Vreden, Kirchenkreis Steinfurt. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gronau an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Reiß in den Ruhestand erledigte 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wickede, Kirchenkreis Dortmund-Nordost. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Dortmund-Kirchderne an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

Berufen sind

Pfarrer Alfred Busch zum Pfarrer der Kirchengemeinde Hattingen, Kirchenkreis Hattingen-Witten;

Pfarrer Hasso Dolgner zum Pfarrer der Kirchengemeinde Weimar, Kirchenkreis Bochum, in die durch Berufung des Pfarrers Hänsel in die 7. Pfarrstelle des Kirchenkreises Bochum freigewordene 3. Pfarrstelle;

Pfarrer Friedrich-Wilhelm Effey, bisher Landesmännerpfarrer der Evangelischen Kirche von Westfalen, zum Landespfarrer für Polizeiseelsorge der Evangelischen Kirche von Westfalen;

Pfarrer Tassilo Fehse zum Pfarrer der Kirchengemeinde Schalke, Kirchenkreis Gelsenkirchen, in die vakante 1. Pfarrstelle;

Pfarrer Lothar Krumme zum Pfarrer der Kirchengemeinde Bergkirchen, Kirchenkreis Minden, als Nachfolger des Superintendenten Hermann Hevendehl, der in den Ruhestand getreten ist;

Pfarrer Helmut Mosch zum Pfarrer der Kirchengemeinde Rödgen, Kirchenkreis Siegen, in die neu errichtete 2. Pfarrstelle;

Pfarrer Herbert Schmidt zum Pfarrer der Kirchengemeinde Brochterbeck, Kirchenkreis Tecklenburg, als Nachfolger des Pfarrers Kocherscheidt, der in den Ruhestand getreten ist;

Pfarrer Martin Schulz zum Pfarrer der Kirchengemeinde Brilon, Kirchenkreis Arnsberg, als Nachfolger des Pfarrers Wilhelm Brehm, der in den Ruhestand getreten ist;

Pfarrer z. A. Martin Steller zum Anstaltspfarrer des Lagers für junge Gefangene Staumühle bei Paderborn;

Hilfsprediger Günther Jacoby zum Pfarrer der Kirchengemeinde Kleinenbremen, Kirchenkreis Minden, in die vakante 2. Pfarrstelle;

Hilfsprediger Gerhard Michaelis zum Pfarrer der Kirchengemeinde Bork-Selm, Kirchenkreis Lünen, als Nachfolger des in die Kirchengemeinde Linden-Dahlhausen berufenen Pfarrers Horst Basse;

Hilfsprediger Hartwig Putz zum Pfarrer der Kirchengemeinde Evving, Kirchenkreis Dortmund-Nordost, als Nachfolger des Pfarrers Otto Pfeil, der in den Ruhestand getreten ist;

Hilfsprediger Manfred Sorg zum Pfarrer der Kirchengemeinde Hattingen, Kirchenkreis Hattingen-Witten, in die neu errichtete 8. Pfarrstelle.

Ordiniert sind

die Hilfsprediger:

Johannes Ahlmeyer am 26. 12. 1966 in Dortmund-Kirchderne;

Manfred Blase am 29. 1. 1967 in Bochum-Hordel;

Haimo Elliger am 15. 1. 1967 in Unna;

Hans-Günter Haas am 11. 12. 1966 in Resser-Mark;

Helge Herrmann am 18. 1. 1967 in Paderborn;

Albert Leendertse am 7. 8. 1966 in Hagen;

Peter Lienenkämper am 8. 1. 1967 in Schalke;

Jan Hinrich Samwer am 8. 1. 1967 in Letmathe;

Ulrich Strunck am 8. 1. 1967 in Schalke;

Jürgen Wohlrab am 11. 12. 1966 in Eidinghausen;

Pastorin Almut Ganzer am 29. 1. 1967 in Lütgendortmund;

Pastorin Helga Worm am 18. 12. 1966 in Bokkum-Hövel.

Gestorben sind

Pfarrer Peter Bruckhaus in Burbach, Kirchenkreis Siegen, am 15. Januar 1967 im 66. Lebensjahre;

Pfarrer i. R. Gottlieb F u n c k e, früher in Münster, Kirchenkreis Münster, am 12. Januar 1967 im 86. Lebensjahre;

Pfarrer i. R. Fritz J a h n, früher in Dessau, Anhalt, am 5. 1. 1967 im 68. Lebensjahre;

Pfarrer i. R. D. Paul T e g t m e y e r, früher in Bethel, Kirchenkreis Bielefeld, am 30. 1. 1967 im 81. Lebensjahre.

Berufung zum Kreiskirchenmusikwart

Zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Lünen ist der Kantor Kissing durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden mit Wirkung vom 1. Dezember 1966 für die Dauer von weiteren fünf Jahren berufen worden.

Zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Tecklenburg ist der Kantor Mittring durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden mit Wirkung vom 22. November 1966 für die Dauer von weiteren fünf Jahren berufen worden.

Zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Vlotho ist der Kantor Herbert Heidebreder durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden mit Wirkung vom 1. Januar 1967 für die Dauer von weiteren fünf Jahren berufen worden.

Stellengesuch

Gemeindehelfer, der seine Ausbildung im März 1967 in Düsseldorf beendet, sucht eine Stelle im Gemeindedienst, Schuldienst, Verwaltungsdienst, Jugendarbeit. Raum Bielefeld bevorzugt. Angebote an das Landeskirchenamt Bielefeld unter Angabe des Aktenzeichens 3793/A 7a—19.

Theologische Prüfungen

Es haben bestanden:

die erste theologische Prüfung die Studenten der Theologie:

Reinhard Bäcker, Henning Ehlers, Friedrich Wilhelm Feldmann, Karl Christoph Flick, Horst Friedrichsmeier, Lothar Gawol, Hansjürgen Grebe, Hartmut Greiling, Manfred Hartke, Manfred Kamecke, Gerhard Kämper, Manfred Keller, Dieter Kock, Hartmut Köllner, Friedrich Wilhelm Kümper, Heinz Listemann, Klaus Müller, Klaus Jürgen Nottebaum, Ekkehard Peitzsch, Hilko Schomerus, Reinhard Schwarze, Rüdiger Seiffert, Hartmut Siebel, Manfred Summa, Peter Steil, Ulrich Steinhoff, Siegfried Stetza, Gerhard Traxel, Ernst Peter Treichel, Ulrich Weiß, Roland Wessig, Karl Friedrich Wiggermann, Gerhard Wöhrmann;

die Studentin der Theologie: Monika Ostermann, geb. Poppe;

die zweite theologische Prüfung die Kandidaten der Theologie:

Johannes Ahlmeyer, Gerhard Bergau, Manfred Blase, Christoph von Bodelschwingh, Walter Bosse, Heimo Elliger, Bodo Geddert, Hans Günter Haas, Helge Herrmann, Peter Liengkämper, Horst Lindenschmidt, Wolfgang Lück, Jürgen Melchert, Burkhard Meyer, Karl Heinz Müller, Hermann Niederbremer, Klaus Nürnberger, Klaus Bernhard Philipps, Winrich Rentz, Peter Schur, Ulrich Strunck, Ekkehard Theuerkauf, Dr. Herbert Ulonska, Detlef Wildraut, Jürgen Wohlrab;

die Kandidatinnen der Theologie:

Magdalene Balte, Almut Ganzer, Erika Grafe, Mechthild Jaeger, Hildegard Schulze, Helga Worm.

Die Genannten haben die wissenschaftlichen Prüfungs-Hausarbeiten über folgende Themen gefertigt:

Erste theologische Prüfung:

Altes Testament: „Die Erwählung Israels nach dem Alten Testament, dargestellt an seinen Selbstbezeichnungen.“

Neues Testament: „Ist die theologische Konzeption der Pastoralbriefe als ‚frühkatholisch‘ zu bezeichnen?“

Kirchengeschichte: „Die evangelisch-katholischen Einigungsbestrebungen der Reformationszeit zwischen 1534 und 1546 und die Gründe für ihr Scheitern.“

Systematik/Ethik: a) „Das Eigentum als Problem der theologischen Ethik (unter Berücksichtigung der ‚Eigentumsdenkschrift‘ der EKID).“

b) „Die christliche Ethik des Leibes in Auseinandersetzung mit der idealistischen und der naturalistischen Auffassung des menschlichen Leibes.“

Zweite theologische Prüfung:

Altes Testament: „Die Berufungsgeschichten im Alten Testament und ihre Auffassung vom Amt und Funktion des Propheten.“

Neues Testament: „Läßt sich die These von der Schuld der Juden am Tode Jesu neutestamentlich begründen?“

Kirchengeschichte: „Stoeker und Bodelschwingh in ihren gegenseitigen Beziehungen.“

Systematik: a) „Ist die Apokatastasislehre theologisch zu begründen?“

b) „Zu Äußerungen deutschsprachiger evangelischer Theologen in den letzten zwanzig Jahren zum Prinzip des Rechtsstaates ist Stellung zu nehmen.“

Praktische Theologie: „Einige Modelle gegenwärtiger Gottesdienstgestaltung sind auf ihren Formwillen und auf ihren Gehalt hin zu untersuchen und zu beurteilen.“

Erschienenene Bücher und Schriften

Dr. phil. Hans-Kurt Boehlke: „Der Gemeindefriedhof“. Erschienen in der Schriftenreihe „Fortschrittliche Kommunalverwaltung“, 1966, Grot'sche Verlagsbuchhandlung KG, Köln und Berlin, Preis 15,80 DM.

In übersichtlich gegliederter, leicht lesbarer Form führt der Verfasser ein in die mit der Pla-

nung und dem Ausbau eines Friedhofes (Geländeermittlung, Gestaltungsweisen, Ausbau des Friedhofes, Friedhofsbauten, Gräberfeld), mit der Gestaltung des Grabes und des Grabmales sowie der Friedhofspflege zusammenhängenden Fragen, weckt unter Verwendung von Beispielen auch Verständnis für die Fragen der Friedhofsordnung und Friedhofsgebühreordnung sowie der Gestaltungsrichtlinien.

Das handliche und preiswerte Buch wird den Trägern kirchlicher Friedhöfe sowie den Synodalbüchereien zur Anschaffung empfohlen. Die Anschaffungskosten sind auf die Friedhofskasse zu übernehmen.

Neuerscheinung im Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen

Herbert Girgensohn: „Festtagspredigten“, 69 Seiten. Broschiert 5,80 DM.

Dieser Predigtband des hochbewährten Seelsorgers und Homileten wird vielen Predigern eine willkommene Hilfe sein, das Problem der Verkündigung an den Festtagen der Kirche zu bedenken. Obgleich diese Predigten schon vor 20—25 Jahren gehalten wurden, sind sie von zeitloser Eindringlichkeit.

Joachim Rohde: „Die redaktionsgeschichtliche Methode“. Furche-Verlag, 248 Seiten, 25 DM.

Nachdem der Verfasser kurz das Arbeitsgebiet der Redaktionsgeschichte und ihr Verhältnis zur Formgeschichte geklärt hat, bietet er eine sehr ausführliche Darstellung der redaktionsgeschichtlichen Arbeiten an den einzelnen synoptischen Evangelien, sodann über das lukanische Doppelwerk und abschließend über die übergreifenden redaktionsgeschichtlichen Untersuchungen. Dieses Buch ermöglicht jedem, der sich auf diesem Gebiet informieren will, sich mit diesem Arbeitsgebiet, das in der heutigen Diskussion über die neue Theologie eine sehr große Rolle spielt, aufs beste vertraut zu machen.

Neuerscheinungen im Basileiaverlag

Gardi-Lüthi: „Martadi“. 72 Seiten mit vielen ganzseitigen Photographien und einer Übersichtskarte.

In der Sammlung „Brennpunkte“, aus der wir bereits den vorbildlichen Bericht über die Missionsarbeit in „Gavva“ angezeigt haben, ist der zweite Band erschienen, auf den wir mit großem Nachdruck hinweisen. Anschaulich und nüchtern, aber gerade dadurch eindringlich wird von der Schulungsarbeit in der Hafenstadt Martadi berichtet, in der das Hilfswerk der Evangelischen Kirchen der Schweiz ein Gymnasium eingerichtet hat, um den jungen Kongolesen die Möglichkeit zu geben, ihre Zukunft in eigene Hände zu nehmen. Das sehr gut ausgestattete Büchlein eignet sich sehr gut zum Geschenk an solche, die für die Missionsarbeit unserer Tage neu gewonnen werden sollen.

R. Merz: „Der Kleine Li“. Eine Geschichte aus der Stadt Hongkong mit vielen Illustrationen. 20 Seiten.

Auch dieses sehr gut ausgestattete Heft empfehlen wir als Geschenk an etwas ältere Kinder.

Im Lutherischen Verlagshaus, Berlin, ist eine „Handreichung für den seelsorgerlichen Dienst“ erschienen, die von der Lutherischen Liturgie Konferenz erarbeitet worden ist. Sie enthält Texte zur Beichte, zum Krankenbesuch, zum Sterbebesuch und dergleichen. Wir empfehlen dieses für die seelsorgerliche Arbeit wichtige Buch. Es ist zum Preise von 19,80 DM durch die Buchhandlungen zu beziehen.

Es bestehen keine Bedenken, daß die Kosten dieses für die Gemeindearbeit wichtigen Buches von der Kirchenkasse übernommen werden.

Plakatmission Goldene Worte

Die Plakate Goldene Worte (Format 30 × 42 cm) werben seit dem Jahre 1912 für das christliche Gedankengut. Ihre Wirkung wird erst dann entscheidend sein, wenn sie überall dort in Erscheinung treten, wo Menschen einen Augenblick Zeit zur Besinnung haben dürfen. Die Plakatmission sucht weitere Mithelfer. Menschen, die guten Willens sind, mögen sich an die Geschäftsstelle der Plakatmission in 7000 Stuttgart-Sillenbuch, Postfach 59, wenden. Von dort erhalten sie gerne eine Probe-sendung mit Werbeblatt kostenlos. Auch auf die Briefverschlusmarken, eine verkleinerte Ausgabe der Plakate, sei hingewiesen. Probebeutel mit 100 gemischten Worten DM 3.50.

Sprechtage im Landeskirchenamt: Montagvormittag und Dienstagvormittag. Besuch an anderen Tagen, insbesondere am Donnerstag, dem Sitzungstag, nur nach vorheriger Vereinbarung

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen. 48 Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5, Postfach 2740. - Fernruf Nr.: - 6 47 11-13 / 6 55 47-48. - Bezugspreis vierteljährlich 3,50 DM. - Bestellungen nehmen die örtlichen Postämter entgegen. - Postvertriebskennzeichen 1 D 4185 B. - Konten der Landeskirchenkasse: Konto Nr. 140 69 beim Postscheckamt Dortmund; Konto Nr. 525 bei der Stadtparkasse Bielefeld; Konto Nr. 2/189 bei der Darlehns-genossenschaft der Westfälischen Inneren Mission in Münster. - Druck: Ernst Giesecking, Graphischer Betrieb, Bethel bei Bielefeld.